

Zentralblatt für das Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XLIII. Jahrgang. Berlin, Freitag, den 27. August 1915. Nr. 36.

Inhalt: 1. Allgemeine Verwaltungssachen: Verhandlungen in der Verlesungsschmiede über den Verkehr mit Metallwaren Seite 350
2. Zoll- und Steuerwesen: Mitteilung der über Steuererhöhung beschlossenen Jahreskonventionen für das Betriebsjahr 1915/16 361

3. Handels- und Gewerbewesen: Überhebung der Wäpzig der Verläufe von Verbandsmitgliedern . . . 361
4. Postwesen: Stand der besetzten Poststellen Ende Juli 1915 362

1. Allgemeine Verwaltungssachen.

Anordnungen

zu der Bekanntmachung über den Verkehr mit Kraftfuttermitteln vom 28. Juni 1915 (Reichs-Befehl. S. 309).

Zu § 4.

Der Eigentümer hat die Fure auf Verlangen der Bezugsercheinigung in Säcken zu versehen. Die Säcke hat er mitzulefern. Die Forderung von Futtermitteln der Klassen A und C kann auch in Zeitfäden erfolgen, die der Eigentümer zu besorgen hat. Ansprüche gegen die Bezugsercheinigung aus der Sachlung von Verhältnissen entstehen nicht. Hat der Empfänger die vom Eigentümer leitweise überlassenen Säcke binnen 4 Wochen nach Empfang der Fure nicht zurückgeschickt, so hat er dem Eigentümer als Geleg für die Säcke 1. K für den Zentner Futtermittel zu bezahlen. Etwasen können lese geliefert werden.

Zu § 5.

Zu Zeitpunkt des Beschlussesübergangs hat der Eigentümer die Mengen, die er der Bezugsercheinigung liefern will, von seinen übrigen Verhältnissen abzulösen. Er hat den Zustand, in dem sie sich befinden, durch Sonderverträge feststellen zu lassen, die von der Landwirtschaftskammer oder der